

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien  
SMTP: [abteilung.55@bmlfuw.gv.at](mailto:abteilung.55@bmlfuw.gv.at)

Auskunft:  
Dr. Sabrina Jurovic  
T +43 5574 511 20216

Zahl: PrsG-462.04  
Bregenz, am 13.04.2015

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert werden; Verordnung über die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische an private Letztverbraucher im Wege der Selbstbedienung \(Selbstbedienungsverordnung\) Entwurf; Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 5. März 2015, GZ: BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf sowie zum Verordnungsentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

**Allgemeines:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wurde dem Wunsch der Länder auf Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzuges des „Giftrechts“ entsprochen. Es sind zum einen Regelungen über das Giftrecht nur mehr im Chemikaliengesetz 1996 enthalten und zum anderen findet nun das System einer zeitlich unbefristeten Bescheinigung eine breitere Anwendung (Ausdehnung auf den nicht-gewerblichen Bereich, wie z.B. auf Einrichtungen der Körperschaften oder auf Ziviltechniker); dies wird zu einer Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden führen. Darüber hinaus wäre wünschenswert, das System für Bescheinigungen auch hinsichtlich der Bestätigungen im Sinne des § 41 Abs. 4 Chemikaliengesetz 1996 inhaltlich weitgehend gleichzustellen, d.h., dass auch diese insbesondere zeitlich unbefristet erteilt werden können sollen.

Festzuhalten ist jedoch, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in begrifflicher, sprachlicher und systematischer Hinsicht noch nicht ganz ausgereift erscheint und insgesamt den Charakter eines Stückwerks aufweist (auch bedingt durch die vielen Änderungen und der damit einhergehenden

Inkonsistenzen). So erfolgt z.B. die Änderung von einem System von persönlichen Giftbezugslicenzen zu einem System mit betrieblichen Giftbezugsbescheinigungen im Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) in einer Weise, die den Regelungstext nun schwer verständlich macht. Die betroffenen Passagen im Giftrecht des ChemG 1996 wären einer gründlichen Neutextierung zuzuführen.

Der vorliegende Entwurf der Selbstbedienungsverordnung sieht eine Anpassung an die CLP-Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP-V) und weitere Anpassungen hinsichtlich der Vollziehung dieser Regelungen vor. Vorschläge der Länder, die dem federführenden Ressort aufgezeigt wurden, um die derzeit schon bestehenden Probleme im Vollzug zu beseitigen oder zumindest abzumildern, sind weitgehend nicht berücksichtigt worden.

Sollte der vorliegende Verordnungsentwurf in dieser Form beibehalten werden, wird es sich bei der Selbstbedienungsverordnung nach wie vor um ein nur sehr schwer vollziehbares und für den Anwender kaum umsetzbares Regelwerk handeln.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zum Chemikaliengesetz 1996:**

##### *Zu Z 5 (§ 5 Abs. 3 Z 4a neu):*

Der § 5 Abs. 3 des ChemG 1996 regelt, worauf der III. Abschnitt keine Anwendung findet. Die neue Z 4a nimmt entsprechend den europarechtlichen Vorgaben auf Pflanzenschutzmittel Bezug und nimmt deren „Inverkehrbringen“ und die „Verwendung“ vom III. Abschnitt aus. Die relevanten Bestimmungen des III. Abschnitts beziehen sich aber in erster Linie auf die Abgabe und den Erwerb. Der Erwerb ist vom Begriff „Inverkehrbringen“ im Sinne des § 2 Z 4 ChemG 1996 nicht erfasst.

Es wird daher vorgeschlagen, in der Z 4a auf Pflanzenschutzmittel lediglich allgemein Bezug zu nehmen, d.h. Pflanzenschutzmittel sollen grundsätzlich vom Anwendungsbereich des III. Abschnitts ausgenommen sein. Dadurch könnte gleichzeitig auch die Nicht-Anwendbarkeit anderer giftrechtlicher Bestimmungen, wie z.B. die Aufzeichnungspflicht des § 43 Chemikaliengesetz 1996 klargestellt werden.

##### *Zu Z 14 (§ 35):*

Im § 35 werden die „Gifte“ entsprechend den maßgeblichen Gefahrenklassen der CLP-V definiert. Diese Verordnung enthält bestimmte eindeutige Gefahrenpiktogramme und Symbole.

Zweckmäßig erscheint im Hinblick auf den Vollzug, auf diese auch im § 35 Z 1 bis 3 Bezug zu nehmen. Die Z 1 bis 3 könnten daher ergänzt werden wie folgt:

Z 1: „ ...mit dem Piktogramm GHS06 (Symbol „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“) und ...“

Z 2: „ ...mit dem Piktogramm GHS08 (Symbol „Gesundheitsgefahr“) und ...“

Z 3: „ ...mit dem Piktogramm GHS08 (Symbol „Gesundheitsgefahr“) und ...“

*Zu Z 18 (§ 41 Abs. 3 Z 1):*

Die lit. b stellt hinsichtlich der Giftbezugslicenzen nur auf das ChemG 1996 ab. Es bestehen aber auch erteilte Giftbezugslicenzen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Biozidproduktegesetzes; diese Giftbezugslicenzen müssen ebenfalls berücksichtigt werden (z.B. in einer zusätzlichen lit. d).

*Zu Z 20 (§ 41 Abs. 3 Z 6):*

In dieser Bestimmung sollte nur die wichtige Verknüpfung von betrieblicher Tätigkeit in ausgewiesenen Bereichen des Betriebes und das Erfordernis einer in diesem Bereich dauernd beschäftigten Person mit für diesen Bereich fachlich entsprechender Berufsausbildung verankert werden. Die näheren Regelungen dazu sollten zur Vermeidung von Unstimmigkeiten den neuen §§ 41a und 41b vorbehalten werden (vgl. dazu z.B. den Wortlaut im § 41 Abs. 3 Z 6 „ ... bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift nachweislich absolviert hat...“ und den Wortlaut im § 41a Abs. 2 Z 1 neu „... des Nachweises von Kenntnissen über den sachgerechten Umgang mit Giften ...“).

Angeregt wird außerdem, den spezifischen Begriff „Betriebe“ durch den allgemeineren Begriff „selbständige berufliche Verwender“ zu ersetzen, da die betroffene Gruppe auch andere selbständige berufliche Verwender, wie z.B. Ziviltechniker oder Einrichtungen von Körperschaften neben Betrieben umfasst.

*Zu Z 23 (§§ 41a und 41b):*

Die im § 41a Abs. 1 verwendeten Begriffe „Betrieb“ und „Betriebsstätte“ (wesentlich für die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, vgl. § 41a Abs. 5) sollten mit dem auch in Verwendung stehenden Begriffs „Betriebsbereich“ (vgl. z.B. § 41 Abs. 3 Z 6) abgestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 41 Abs. 3 Z 6, zweiter Absatz verwiesen.

Im § 41a Abs. 1 Z 2 wird normiert, dass Angaben über den Verwendungszweck des Giftes zu machen sind. Neben dem Verwendungszweck sollten für eine Meldung auch Angaben im Sinne des bestehenden § 42 Abs. 2 hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung, insbesondere der technischen Notwendigkeit des Bezuges gefordert werden.

Im § 41a Abs. 1 Z 3 wird der neue Begriff „Produktkategorie“ verwendet. Es sollte entweder auf das Konzept des Produktindikators gemäß Art. 18 der CLP-V abgestellt werden oder auf den bisher verwendeten Begriff „Handelsbezeichnung“.

Der § 41a Abs. 1 Z 2 und 3 soll zum Ausdruck bringen, dass in Meldungen für Gifte zu Analysezwecken diese nicht zwingend einzeln mit ihrer Bezeichnung angeführt werden müssen und stattdessen die Gifte zu Analysezwecken in einer geeigneten Sammelbezeichnung summarisch angeführt werden können. Angeregt wird, dies klarer zum Ausdruck zu bringen, da

im Falle von Giften zu Analysezwecken die Angabe der Gifte nicht gänzlich entfällt (wie es der Wortlaut der Z 3 „... kann die Angabe der Gifte entfallen“ vermuten lassen würde).

Gemäß § 41a Abs. 2 Z 3 sollen nur bestimmte Abschnitte des Sicherheitsdatenblattes den Nachweisen angeschlossen werden. Es sollten jedenfalls die vollständigen Sicherheitsdatenblätter – und nicht nur Teile davon – angeschlossen werden müssen, da nur vollständige Sicherheitsdatenblätter Gegenstand der behördlichen Beurteilung sein können.

Angeregt wird außerdem, für nicht mehr benötigte Bescheinigungen eine Pflicht zur Rückgabe vorzusehen.

Hinsichtlich des § 41a Abs. 5 wird auf die Ausführungen zu § 41 Abs. 3 Z 6, zweiter Absatz verwiesen.

Der § 41b Abs. 2 führt Ausbildungsvoraussetzungen in Form fachlicher Berufsausbildungen an. Auch im § 41 Abs. 3 Z 6 wird die fachliche Berufsausbildung angesprochen. Gänzlich unklar ist, ob diese Ausbildungsvoraussetzungen identisch sind. Dies betrifft auch u.a. § 44.

Im § 41b Abs. 3 Z 2 fehlt ein Verweis auf jene Ausbildungen, die generell anzurechnen sind, wie sie im § 4 der bestehenden Giftverordnung 2000 angeführt sind. Ferner wäre zweckmäßig, dass der Wortlaut der Verordnungsermächtigung dahingehend angepasst wird, dass lediglich eine demonstrative Auflistung von den fachlichen qualifizierten Berufsausbildungen erforderlich ist.

Die im § 41b Abs. 4 letzte Zeile enthaltenen „erforderlichen Kenntnisse“ sind nicht ausreichend klar festgelegt; der bisher verwendete Klammerausdruck „(Sachkunde)“ wurde weglassen. Es wird eine entsprechende Klarstellung angeregt.

*Zu Z 24 (§ 42):*

Die Überschrift des § 42 lautet „Bezug von Giften“ und die des neuen § 41a „Giftbezugsbescheinigung“. Das erscheint irreführend. Gegebenenfalls wäre es zweckmäßiger, wenn die Überschrift des § 41a „Selbständige berufliche Verwender“ und die des § 42 „Weitere Bestimmungen zu Bezugsberechtigungen“ lautet.

Fraglich erscheint, ob für erteilte Giftbezugsbewilligungen aus der Zeit vor der angedachten Änderung des Chemikaliengesetzes 1996 Regelungen bezüglich Registereintragungen, wie sie im § 42 Abs. 10 vorgesehen sind, notwendig sind, da diese Registereintragungen bereits vorhanden sind.

*Zu Z 31 (§ 46 Abs. 3):*

Durch die Streichung der Z 6 wird die Rechtsgrundlage für nähere Bestimmungen für „sonstige beim Umgang mit Giften erforderliche Maßnahmen“ beseitigt. Diese Rechtsgrundlage dürfte

aber derzeit z.B. in der Begasungssicherheitsverordnung BGBl. II Nr. 287/2005 in Anspruch genommen werden und sollte daher weiterhin erhalten bleiben.

*Zu Z 35 (§ 68 Abs. 1):*

Die bisherige Regelung des „Absehen von einer Strafe“ verweist auf § 21 Verwaltungsstrafgesetz (VStG 1991), der sinngemäß anzuwenden war. § 21 VStG wurde mit BGBl. I Nr. 33/2013 aufgehoben. Die neue Bestimmung bezüglich des „Absehen von einer Strafe“ findet sich nun im § 25 Abs. 3 VStG. Diese Bestimmung wurde aber nicht unverändert übernommen. Während nach § 21 Abs. 1b und 2 alte Fassung Verwaltungsbehörden und Organe der öffentlichen Aufsicht von der Anzeige absehen konnten, erfasst der nunmehrige § 25 Abs. 3 VStG Verwaltungsbehörden, nicht hingegen Organe der öffentlichen Aufsicht. Der seinerzeitigen Regierungsvorlage zur Änderung des VStG ist zu entnehmen, dass nicht mehr auf das Ausmaß des Verschuldens und spezialpräventive Gesichtspunkte ankommen soll. Weder das eine noch das andere könne von der Verwaltungsbehörde im fraglichen Zeitpunkt seriös beurteilt werden. Aus praktischer Sicht sollte daher im ChemG 1996 eine Regelung erfolgen, die der geänderten Rechtslage im VStG gerecht wird.

*Zu Z 42 (§ 77):*

Im Abs. 15 wären auch Giftbezugsbestätigungen aufzunehmen.

**Zum Biozidproduktegesetz:**

*Zu Z 1 (Entfall des § 1 Abs. 3 und 5):*

Eine spezifische nationale Umsetzung von Art. 19 der Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im Biozidproduktegesetz ist aus Sicht des Vollzuges aber auch aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, da die Abgabebeschränkung in Österreich nicht in jedem Fall über eine Zulassung erfolgt. Die Abs. 3 bis 5 sollten daher nicht entfallen.

*Zu Z 3 (§ 25 Abs. 8 und 9):*

Aus Abs. 9 muss klar hervorgehen, dass alle Berechtigungsarten als Berechtigungen im Sinne der angedachten Änderungen des ChemG 1996 weiterhin gültig sind.

**Zur Selbstbedienungsverordnung:**

Es ist dringend notwendig, jene Bestimmungen in dieser Verordnung, die keine sachliche und praktische Relevanz haben, entfallen zu lassen. So sind z.B. die im § 4 Abs. 1 derzeit schon bestehenden Vorgaben für die Kennzeichnung der Verkaufsflächen in der Praxis nicht umsetzbar und werden daher vom Handel auch nicht vollinhaltlich beachtet.

Der § 1 führt bei „hautätzend“ die Kategorien 1A, 1B und 1C an und der § 3 Abs. 1 Z 2b die Kategorien 1B oder 1C an. Da aufgrund der Kennzeichnung eine Unterscheidung der Kategorien

1A, 1B und 1C mit dem H-Satz 314 nicht ersichtlich ist, müssen Betreiber und Überprüfungsorgane jeweils an Hand von Sicherheitsdatenblättern die Einstufung des Produkts hinsichtlich der Kennzeichnung „hautätzend“ und H 314 überprüfen, um beurteilen zu können, welche Ware in Selbstbedienung abgegeben werden darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Angabe der Kategorie im Sicherheitsdatenblatt nicht zwingend angeführt werden muss. Für den Fall dafür, dass die Kategorie im Sicherheitsdatenblatt nicht angeführt wird, wird angeregt, dass die zwingend vorhandene Information zur Transporteinstufung in Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblattes als Grundlage für die Beurteilung der Kategorie in der Verordnung verankert werden wird.

Ferner verlieren die im § 3 Abs 2 angeführten Waren, welche im Sinne des Abs. 1 für eine Abgabe in Selbstbedienung zugelassen werden, erfahrungsgemäß rasch an Aktualität. Überlegt werden sollte daher, ob nicht ein regelmäßiges Review dieser Waren verankert werden oder eine Definition dieser Waren ausschließlich über die gefährlichen Eigenschaften erfolgen sollte.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Aufhebung der Biozidgesetz-Altwirkstoffverordnung BGBl. II Nr. 353/2008 erhebliche Probleme im Vollzug mit Biozidprodukten mit nicht zulässigen Altwirkstoffen mit sich bringen würde und zu vermeiden wäre.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Herrn Bundesrat, Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, SMTP: [c.laengle@gmx.biz](mailto:c.laengle@gmx.biz)
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: [karlheinz.kopf@oevpklub.at](mailto:karlheinz.kopf@oevpklub.at)
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: [norbert.sieber@parlament.gv.at](mailto:norbert.sieber@parlament.gv.at)
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [reinhard.boesch@fpoe.at](mailto:reinhard.boesch@fpoe.at)
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [gerald.loacker@parlament.gv.at](mailto:gerald.loacker@parlament.gv.at)
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, SMTP: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
31. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim          Amt der Vorarlberger Landesregierung          Landhaus          A-6901 Bregenz          E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a>          überprüft werden.</p>